



**KETTLER
PERSONALSERVICE**

gute pflege liegt uns am herzen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Behördliche Genehmigung

Kettler Personalservice besitzt die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung.

2. Gegenstand des Vertrages

Der Verleiher stellt dem Entleiher seine Mitarbeiter (Zeitarbeiter) auf der Basis des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes gegen Zahlung einer Vergütung zur Verfügung (Arbeitnehmerüberlassungsvertrag). Der Verleiher ist Arbeitgeber der überlassenen Mitarbeiter. Diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Entleiher. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige Veränderungen der auszuführenden Arbeiten im Umfang sowie in der Lokalität oder sonstige Veränderungen in der Disposition sind ausschließlich mit dem Verleiher im Vorfeld zu vereinbaren. Sollte der Mitarbeiter des Verleihers seine Tätigkeit beim Entleiher nicht aufnehmen, oder der Tätigkeit fernbleiben, hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich zu unterrichten.

3. Auswahl der Kettler Personalservice Mitarbeiter

Kettler Personalservice stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Kettler Personalservice kann auch während des laufenden Einsatzes Kettler Personalservice Mitarbeiter gegen andere, in gleicher Weise geeignete Mitarbeiter austauschen, sofern hierdurch nicht berechnete Interessen des Kunden verletzt werden.

4. Einsatz der Kettler Personalservice Mitarbeiter

Der Kunde setzt die Kettler Personalservice Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden.

5. Allgemeine Pflichten von Kettler Personalservice

Kettler Personalservice verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, das heißt insbesondere, sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

6. Allgemeine Pflichten des Kunden / Arbeitsschutz

Der Kunde hält beim Einsatz von Kettler Personalservice-Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts ein. Der Kunde macht die Kettler Personalservice-Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut. Der Entleiher ist insbesondere verpflichtet, die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und auf deren Anwendung zu achten.

7. Abrechnung

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich auf Basis der dokumentierten Arbeitsstunden. Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundentarif zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei Kettler Personalservice. Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Wochenend-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden ect. werden mit Zuschlägen berechnet, deren Höhe gesondert vereinbart wird.

8. Ausfall von Kettler Personalservice-Mitarbeitern

Treten außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, wie z.B. Krankheiten, inneren Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hohe Anordnungen, Streik oder ähnliches, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens Kettler Personalservice erschwert oder gefährdet wird, behält sich Kettler Personalservice vor, Absagen oder Änderungen vorzunehmen. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Kunden. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

Der Verleiher hat seine Mitarbeiter arbeitsvertraglich auf das Datengeheimnis und damit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es ist ihnen untersagt, geschützte kundenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen aus dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, sonst zu nutzen, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort. In gleicher Weise verpflichtet sich auch der Verleiher zur Verschwiegenheit.

10. Vertragsdauer / Kündigung

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann –sofern er nicht befristet abgeschlossen wurde- von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Kündigt der Entleiher nicht fristgerecht, kann der Verleiher 80% des vereinbarten Stundenverrechnungssatzes unter Berücksichtigung der vereinbarten Wochenarbeitszeit und der vertraglichen Restlaufzeit bei fristgerechter Kündigung ohne Nachweis als Entschädigung fordern. Der Entleiher ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Parteien sind berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Entleiher mit seiner Zahlungsverpflichtung aus diesem oder früheren Verträgen in Verzug geraten ist, er die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen wurde oder ein Insolvenzverfahren anhängig ist.

11. Übernahme von Mitarbeitern / Vermittlungshonorar

Sollte der Entleiher bzw. eine mit dem Entleiher in wirtschaftlichem oder juristischem Zusammenhang stehende Partner-, Tochter- oder Muttergesellschaft mit einem Zeitarbeiter des Verleihers während eines bestehenden Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses oder unmittelbar im Anschluss nach Ende der Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingehen, zahlt der Entleiher an den Verleiher ein Vermittlungshonorar, welches sich wie folgt berechnet:

Bei direkter Übernahme ohne vorherige Überlassung 2,5 Bruttomonatsgehälter. Nach Beginn der Überlassung beträgt die Vermittlungsprovision im Falle einer Übernahme innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn der Überlassung 2 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb des 4. Bis 6. Monats nach Beginn der Überlassung 1,5 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb des 7. Bis 9. Monats 1 Bruttomonatsgehalt und bei einer Übernahme innerhalb des 10. Bis 12. Monats nach Beginn der Überlassung 0,5 Bruttomonatsgehälter.

12. Anpassungsklausel

Kettler Personalservice ist berechtigt, die Kundentarife nach billigem Ermessen zu erhöhen. Dies gilt, wenn sich die von Kettler Personalservice an die überlassenen oder zu überlassenden Kettler Personalservice-Mitarbeiter zu zahlende Vergütung nach Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen erhöht, oder wenn Kettler Personalservice-Mitarbeiter durch andere mit höherer Qualifikation ersetzt werden. Notwendige Tarifierhöhungen wird Kettler Personalservice dem Kunden anzeigen. Die Erhöhung wird zwei Wochen nach Zugang der Anzeige beim Kunden wirksam. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag binnen zwei Wochen nach Zugang der Anzeige zum Termin der Tarifierhöhung zu kündigen.

13. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Stade vereinbart.